Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

74 (26.3.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 74 der Karlsruher Zeitung

Sonntag, 26. März 1876.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 24. März. Aus der gestrigen 19. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer haben wir aus der Spezialdiskussion über den Gesetzesentwurf, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaats-Verwaltung betr., die Berathung über Art. 1 des Entwurfs nachzutragen.

Nach der Regierungsvorlage lautet derselbe:

„Unter Angestellten im Sinne dieses Gesetzes sind alle diejenigen Bediensteten der Zivilstaats-Verwaltung zu verstehen, welche mittelst Dekrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt, und deren Rechts- (Pensions-) Verhältnisse nicht durch besondere Gesetze genordnet sind.

Die Bezeichnung der einzelnen Klassen der Angestellten geschieht durch Regierungsverordnung; deßgleichen können durch Regierungsverordnung einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes auf Bedienstete als anwendbar erklärt werden, deren rechtliche Verhältnisse im Uebrigen bereits gesetzlich geordnet sind."

Der Kommissionsantrag läßt, abgesehen von unwesentlichen Abänderungen einzelner Worte (statt „Zivilstaats-Verwaltung" „Staatsverwaltung" und statt „Dekrets" „Anstellungsurkunde") den Abs. 1 dieses Artikels unverändert. In Abs. 2 beantragt die Kommission Streichung des Schlußsatzes (von den Worten an: „deßgleichen können u. s. w."). Außerdem liegen folgende Anträge vor:

1) „Die Unterzeichneten beantragen bei Art. 1 Abs. 2 die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs", eingebracht von den Abgg. Stösser, Grimm und Lamey.

2) Von den Abgg. v. Blittersdorf, Paravicini, Seefels und Friderich: „Den Wunsch der Kammer dahin zu Protokoll auszudrücken, daß noch auf diesem oder jedenfalls auf dem nächsten Landtag ein Gesetz vorgelegt wird, welches die durch das Gesetz vom 28. Mai 1864 nicht berührten Rechtsverhältnisse der Notare ordnet."

3) Von den Abgg. Edelmann, Lender und Förderer: „Nach Art. 1 die §§ 10 und 11 des Reichsgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten einzufügen, sodann behufs der hiernach nöthigen Aenderungen des Gesetzesentwurfs denselben an die Kommission zu verweisen."

Staatsminister Dr. Jolly, Abg. Grimm und v. Blittersdorf, Ministerialpräsident v. Freydorf und Abg. Junghanns sprechen für Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Der Antrag Edelmann's wird von Staatsminister Dr. Jolly und vom Abg. Grimm bekämpft. Abg. Stigler und der Berichterstatter Abg. Schmidt befürworten den Kommissionsantrag. Aus der Debatte wollen wir nur hervorheben, daß vom Ministertische aus mitgetheilt wurde, daß die Regierung eine die Verhältnisse der Notare betreffende Vorlage vorbereite.

Bei der Abstimmung wird zunächst Absatz 1 des Art. 1 in der Fassung des Kommissionsantrags und sodann Abs. 2 gemäß der Regierungsvorlage angenommen.

Nach Ablehnung des von den Abgg. Edelmann u. Gen. gestellten Antrags gelangt die vom Abg. v. Blittersdorf beantragte Resolution zur Annahme.

---

20. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten Kiefer.

Am Ministertische: Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsident Ellstätter, Geh. Referendär v. Seyfried und Ministerialrath Kilian.

Zunächst werden nachfolgende Petitionen durch das Sekretariat angezeigt:

1) Eingelaufen bei dem Sekretariate: Bitte des Landwirthschaftl. Vereins Buchen, den Entwurf eines Gesetzes über Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr.

2) Uebergeben von dem Abg. Stigler: Bitte der Gemeinden Gernsbach, Forbach, Gausbach, Bermersbach, Langenbrand, Au, Weisenbach, Hilpertsau, Obertsroth, Reichenthal, Scheuern, Lautenbach, Selbach, Ottenau, Sulzbach, Michelbach und Freiolsheim, Rückverlegung des Amtsgerichts nach Gernsbach betr.

Sodann wird die Spezialberathung über den Gesetzesentwurf, die dienstlichen Verhältnisse der niedern Diener betr., fortgesetzt.

Art. 2 des Regierungsentwurfs lautet:

„Die Entlassung des Angestellten aus dem Dienste der Staatsverwaltung kann in den ersten fünf Dienstjahren (Art. 9) — Probe-Dienstzeit — unbedingt und ohne Angabe eines Grundes von derjenigen Behörde ausgesprochen werden, welche die Anstellung verfügt hat.

Der letztern bleibt vorbehalten, aus besonderen Gründen die Probe-Dienstzeit zu verlängern."

Die Kommission beantragt unter Beibehaltung des Abs. 1 dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

„Der letzteren bleibt vorbehalten, aus besonderen Gründen die Probe-Dienstzeit, jedoch nicht über zwei Jahre, zu verlängern."

Gegen letzteren Antrag macht Staatsrath Ellstätter verschiedene Gründe, insbesondere das dienstliche Interesse, geltend, der Berichterstatter glaubt jedoch, auf dem Kommissionsantrag bestehen zu sollen. Abg. v. Blittersdorf gibt der Erwägung des Hauses anheim, ob nicht zu Art. 2 unter Aufhebung des Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuch ein Zusatz bezüglich des Disziplinarverfahrens gemacht werden solle, welcher Freiheitsstrafen als unzulässig erkläre, da nach der Ansicht mancher Rechtslehrer die Disziplinarbehörde nicht befugt sei, Arreststrafen auszusprechen, vielmehr dieser Eingriff in die persönliche Freiheit nur dem Richter zustehe. Staatsminister Dr. Jolly erklärt sich gegen diesen Vorschlag sowohl aus geschäftlichen als auch materiellen Gründen. Abg. v. Feder ist zwar in der Theorie mit v. Blittersdorf einverstanden, hält aber die Erledigung dieser Frage an diesem Platze für nicht geeignet.

Bei der Abstimmung wird Art. 2 dem Kommissionsantrage gemäß angenommen.

Art. 3 lautet nach dem Gesetzentwurf:

„Nach Umfluß der Probe-Dienstzeit kann die Entlassung nur wegen beharrlichen Unfleißes, wegen sonstiger grober oder wiederholter Verletzungen der Dienstpflicht oder wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens und nur durch kollegialen Beschluß des vorgesetzten Ministeriums ausgesprochen werden. Der Entlassung hat in allen Fällen die Vernehmung des Angestellten vorauszugehen.

Gegen den Ausspruch des betr. Ministeriums steht dem Angestellten der Rekurs an das Staatsministerium zu.

Bis zur definitiven Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums kann aus besonderen dienstlichen Rücksichten sowohl von diesem, als von der vorgesetzten Mittelstelle die einstweilige Dienstenthebung verfügt werden, für deren Dauer jedoch der Angestellte im Genusse seines Diensteinkommens verbleibt."

Die Kommission beantragt folgenden Wortlaut:

„Nach Umfluß der Probe-Dienstzeit kann die Entlassung nur wegen beharrlichen Unfleißes, wegen sonstiger grober oder wiederholter Verletzungen der Dienstpflicht oder wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens, und nur durch kollegialien Beschluß des vorgesetzten Ministeriums ausgesprochen werden. Der Entlassung hat in allen Fällen die Vernehmung des Angestellten, dem das Ergebniß der Untersuchung zu eröffnen, und auf Verlangen auch die Akteneinsicht zu gestatten ist, vorauszugehen. Auf Antrag sind die Zeugen handgelübdlich zu vernehmen.

Das Erkenntniß ist mit Gründen zu versehen.

Zu Abs. 2 und 3 wird unveränderte Annahme der Regierungsvorlage beantragt.

Die Abgg. Huffschmid, Stigler, Bürklin I., v. Feder, Krausmann, Müller, Morstadt und v. Blittersdorf bringen folgenden Abänderungsantrag ein:

in Art. 3 anstatt der Sätze:

Der Entlassung hat in allen Fällen die Vernehmung des Angestellten vorauszugehen,

Gegen den Ausspruch des betreffenden Ministeriums steht dem Angestellten der Rekurs an das Staatsministerium zu

zu setzen:

Der Entlassung hat in allen Fällen die Vernehmung des Angestellten vorauszugehen,

Der Letztere ist berechtigt, einen Vertheidiger zu bestellen, welchem — sowie dem Angestellten selbst — die Akteneinsicht nicht verweigert werden kann.

Die Zeugen und Sachverständigen sind auf Antrag zu beeidigen. Ist der die Untersuchung Führende nicht selbst zur Abnahme von Eiden berechtigt, so erfolgt die Beeidigung und Einvernahme durch das Bezirksamt.

Das Ergebniß der Untersuchung ist dem Angestellten zu eröffnen.

Dem Urtheile sind Entscheidungsgründe anzufügen.

Gegen das Urtheil steht dem Verurtheilten der Rekurs an das Staatsministerium zu, welcher binnen 21 Tagen vom Tage der Urtheilseröffnung schriftlich zu begründen ist."

Die Abgg. Huffschmid, Bürklin I. und Stigler befürworten den letzteren Antrag, der jedoch von Staatsminister Dr. Jolly und den Abgg. Stösser, Grimm, Bär und dem Berichterstatter bekämpft wird.

Auf Anregung des Staatsministers zieht die Kommission ihren Antrag zu Gunsten des nachfolgenden modifizirten Antrags zurück:

Den Schlußsatz des Art. 3 Abs. 1 so zu fassen:

„Der Entlassung hat in allen Fällen eine förmliche Disziplinaruntersuchung vorauszugehen. Dem Angestellten ist das Ergebniß der Untersuchung zu eröffnen. Ihm, sowie seinem Vertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungsakten frei."

Unterzeichnet von: Schmidt, Roder, Bechert, Seefels, Krausmann.

Bei der Abstimmung wird nach Ablehnung des Antrags Huffschmid der zuletzt mitgetheilte Antrag und die übrigen Sätze des Art. 3 angenommen.

Art. 4 lautet nach dem Regierungsentwurf:

„Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 des Art. 3 gelten gleichermaßen auch für Angestellte, welche sich in der Zeit ihres Ruhestandes (Art. 7 u. ff.) eines unwürdigen Verhaltens schuldig machen."

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme.

Die Abgg. Edelmann, Junghanns und Hansjakob beantragen, diesen Artikel zu streichen.

Nach den Ausführungen des Berichterstatters, des Staatsministers Dr. Jolly und des Staatsraths Ellstätter wird dieser Antrag, zu dessen Gunsten nur die Abgg. Edelmann und Junghanns sprechen, abgelehnt und Art. 4 des Regierungsentwurfs angenommen.

Art. 5 des Regierungsentwurfs lautet:

„Der freiwillige Dienstaustritt ist nur nach vorausgegangener ¼jähriger Kündigung gestattet; verläßt der Angestellte seinen Dienst vor Ablauf dieser Frist und ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde, so ist derselbe zum Ersatze der etwa entstehenden Stellvertretungskosten verpflichtet. — Der freiwillige Dienstaustritt hat den Verlust der Pensionsfähigkeit (Art. 7 u. ff.) zur Folge."

Hiezu beantragt die Kommission lediglich statt „vorgesetzten" „anstellenden" Behörde, sonst unverändert.

Die Abgg. v. Feder, Grimm, Staatsminister Dr. Jolly und Abg. Lamey halten die Fassung des Regierungsentwurfs für richtiger, während der Kommissionsantrag von dem Abg. Schmidt vertheidigt wird.

Bei der Abstimmung findet der von den Abgg. v. Feder u. Gen. auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage gerichtete Antrag Annahme.

Art. 6 der Regierungsvorlage lautet:

„Der Angestellte muß sich während seiner Probe-Dienstzeit die Versetzung auf jede andere Stelle und nach dieser Zeit die Versetzung auf jede Stelle, welche außerdem die Pensionsfähigkeit gewährt, und mit der ein gleich hohes dekretmäßiges Einkommen (Art. 11) verknüpft ist, unbedingt gefallen lassen; die Versetzung auf eine Stelle, mit welcher die Pensionsfähigkeit nicht verbunden ist oder welche ein geringeres dekretmäßiges Einkommen gewährt, gegen den Willen des Angestellten kann nach Ablauf der Probe-Dienstzeit nur unter den Voraussetzungen und Formen verfügt werden, unter welchen nach dieser Zeit gemäß Art. 3 dieses Gesetzes seine Dienstentlassung erfolgen kann."

Die Kommission beantragt hier nur den Strich des Wortes „außerdem".

In dem Streben, den Gesetzesentwurf thunlichst von Fremdwörtern zu reinigen, beantragen die Abgg. Schneider und Gen., das Wort „dekretmäßiges" zu streichen und beide Male statt dessen zu sagen: „wie das in der Anstellungsurkunde festgesetzte". Ministerialpräsident Ellstätter weist jedoch die Unmöglichkeit nach, diese an sich löbliche Absicht überall durchzuführen.

Bei der Abstimmung wird der Kommissionsantrag angenommen.

Art. 7 lautet nach dem Regierungsentwurf:

„Der Angestellte, dessen Stelle in Folge einer Organisationsänderung eingeht, oder welcher ohne eigenes Verschulden in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, kann in den Ruhestand versetzt werden; es soll ihm aber, wenn er 10 und mehr Dienstjahre im Sinne des Art. 9 zurückgelegt hat, eine lebenslängliche Pension bewilligt werden.

Die Zuruhesetzung wird von dem vorgesetzten Ministerium verfügt.

Wird ein wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand versetzter Angestellter in der Folge wieder hergestellt oder ist für einen zufolge organisatorischer Aenderung zur Ruhe Gesetzten die Möglichkeit seiner Wiederverwendung gegeben, so kann derselbe wieder zum aktiven Dienst berufen werden.

In solchen Fällen hat die Verweigerung der Dienstübernahme den Verlust der verwilligten Pension, bezhw. Sustentation (Art. 18) zur Folge."

Hiezu beantragt die Kommission Umänderung der Worte „Pension" und „Sustentation" in „Ruhegehalt", bezhw. „Nothdurft-Gehalt".

Die Abgg. Grimm, v. Feder, Huffschmid und Morstadt bringen folgenden Antrag ein:

„Im ersten Absatz, Zeile 1 und 2 die Worte „ohne eigenes Verschulden"

zu streichen,

eventuell zu setzen „ohne eigenes schweres Verschulden".

Nachdem dieser Antrag von dem ersten Antragsteller begründet und auch Staatsrath Ellstätter, sowie der Berichterstatter sich mit dem beantragten Strich einverstanden erklärt hatte, wird bei der Abstimmung mit Streichung der Worte: „ohne eigenes Verschulden" der Kommissionsantrag angenommen.

Art. 8, lautend:

„Die Pension soll, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt, 35 Prozent des Diensteinkommens, welches der Angestellte vor seiner Zuruhesetzung bezogen hat, betragen und für jedes weiter zurückgelegte Dienstjahr um je ein Prozent dieses Diensteinkommens ansteigen.

Es darf jedoch die Pension 70 Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen,"

wird unter Umänderung des Ausdrucks „Pension" in „Ruhegehalt" ohne Diskussion genehmigt.

(Forts. im heutigen Hauptblatt.)

Badische Chronik.

Mannheim, 23. März. Der Rhein ist wieder in seine Ufer zurückgetreten und ist mit dem Heutigen die Dampf-Schifffahrt wieder eröffnet worden. Die überschwemmt gewesenen Stellen der Vorlandbahn 2c. sind von dem Wasser tüchtig mitgenommen worden. In dem Schloßgarten und der übrigen Umgebung der Stadt steht das Horizontalwasser noch bedeutend zu Tage. — Der Gesammtverkehr des Mannheimer Hafens in den letzten vier Jahren belief sich einschließlich des Floßverkehrs 1872 auf 13,967,412 Ztnr., 1873 auf 15,441,846 Ztnr., 1874 auf 13,423,307 Ztnr. und 1875 auf 15,439,830 Zentner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 24. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 208.—, per Sept.-Okt. 213.—. Roggen per April-Mai 155.—, per Mai-Juni 154.—. Rüböl per April-Mai 59.50, per September-Oktober 61.80. Spiritus loco 44.30, per April-Mai 45.30, per August-September 49.40. Hafer per April-Mai 164.—, per Mai-Juni 163.50.

Breslau, 22. März. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. April-Mai 44.60, pr. Mai-Juni 44.50, per August-September 48.50. Weizen pr. April-Mai 187.00 Roggen pr. April-Mai 150.00, pr. Mai-Juni 152.00, per Sept.-Okt. 156.50. Rüböl pr. April-Mai 60.00, pr. Mai-Juni 61.00, pr. September-Oktober 62.00. — Zink umsatzlos. — Wetter: Trübe.

Stettin, 23. März. Getreidemarkt. Weizen pr. April-Mai 201.00, pr. Mai-Juni 204.50. Roggen per April-Mai 146.00, pr. Mai-Juni 146.50, per Juni-Juli 147.00. Rüböl 100 Kilogr. pr. April-Mai 62.50, pr. Herbst 62.50. Spiritus loco 43.40, pr. April-Mai 44.40, pr. Mai-Juni 45.30. Rübsen pr. Frühjahr 283.00. Petroleum pr. März 13.50.

Köln, 24. März. (Schlußbericht.) Weizen niedr., loco hiesiger 22.—, loco fremder 23.—, per März 21.20, per Mai 21.50, per Juli 21.55. Roggen —, hiesiger 16.—, per März 14.40, per Mai 15.25, per Juli 15.40. Hafer —, loco 18.—, per März 17.75, per Mai 17.50. Rüböl —, effekt. 33.—, per Mai 31.30, per Oktober 32.30.

Hamburg, 24. März. Schlußbericht. Weizen ruhig, per April-Mai 205 G., per Mai-Juni 210 G., per Juni-Juli 212 G. Roggen fest, per April-Mai 150 G., per Mai-Juni 152 G., per Juni-Juli 154 G.

Bremen, 24. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 12.30 b., —.— Br., per März 12.30 b., —.— Br., per April-Mai 12.25 b., —.— Br., per Sept.-Okt. 12.75 b. — Steigend.

Mainz, 24. März. Weizen per März 22.—, per Mai 21.95, per Juli 22.60. Roggen per März 15.60, per Mai 15.65, per Juli 15.80. Hafer per März 17.90, Mai 17.40. Rüböl per Mai 32.20, per Okt. 32.70.

CL. **Paris**, 23. März. Es gelang heute im Anfang des Geschäfts noch einmal, den Kurs von 105 umzustoßen. Dieser Sieg der Baissiers war aber nicht von langer Dauer. Auf die Nachricht, daß die Bank von England ihren Diskont auf 3½ Proz. herabgesetzt hat, unternahmen ihre Gegner einen neuen Anlauf und schoben die 5proz. Rente unwiderstehlich bis 105.22, die 3proz. bis 66.97 vor. Im Nachgeschäft dauerten die Deckungskäufe der erschreckten Contremine noch fort und man notirte um 4 Uhr: 5proz. Rente 105.32, 3proz. 67.05, Türken stiegen in Folge der besseren Meldungen, die vom Schauplatze des Aufstands eingelaufen waren, auf 17.50; sonst weist aber der Kurszettel nur sehr geringe Veränderungen auf: Italiener 71.37, spanische Extérieure 17 3/16, Peruvianer 28¼, Egypter 318, Banque ottomane 428, Banque de Paris 1065, Mobilier 193, spanischer Mobilier 665, Suezaktien 748, österr. Bodenkredit 516, Staatsbahn flau 608, Lombarden 230.

† **Paris**, 24. März. Rüböl per März 74.50, per April 74.70, per Mai-August 77.50, per Septbr.-Dezbr. 77.75. Spiritus per März 47.—, per Mai-August 48.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per März 58.75, per Mai-August 60.25. Mehl 8 Mark, per März 60.25, per April 60.50, per Mai-Juni 61.50, per Mai-August 62.25. Weizen per März 27.75, per April 27.75, per Mai-Juni 28.50, per Mai-August 28.75. Roggen per März 17.25, per April 17.50, per Mai-Juni 18.—, per Mai-August 18.—. Schön.

Amsterdam, 24. März. Weizen geschäftslos, per März —.—, per Mai —.—, per Nov. 308. Roggen unveränd., loco —.—, per März 178.—, per Mai 181.—, per Juli 185.—. Rüböl loco 36¾, per Mai 36 3/8, per Herbst 37¼. Raps loco —, per Frühjahr 370, per Herbst 390. Schön.

Antwerpen, 23. März. Raff. Petroleum niedr., blank dispon. 30¾ bez. u. Br., März 30½ bez., 30¾ Br., April 30½ Br., Sept. 31½ Br., Jan.-Apr. 31 bez., 31½ Br. — Amerikan. Schmalz höher, Marke Wilcox dispon. fl. 36½. — Amerikan. Speck sehr fest, long dispon. frs.137, short disp. 140—141. — Wolle unverändert, Umsatz 215 B. — Kurz Köln 122.80.

London, 23. März. Rohzucker still, keine Auktionen. Plantage Ceylon Kaffee brachte stetige Preise — mittel bis gut bold grünlich 105 sh. 6 d. bis 113 sh. 6 d., mittel graulich 103 sh. 2 d. bis 106 sh. 6 d. Peas 119 sh. 6 d. bis 124 sh. 6 d. Guatemala willig. Costarica niedriger. Reis still, aber fest. Corinthen thätiger, geringe Qualität 28 sh. fair Provincial 29 sh. 6 d. bis 30 sh. Rosinen matt, fair Valencia 35 sh.

Jute behauptet. Baumwolle fest.

Ostind. Kips-Auktion sehr flau, Preise unverändert.

Kupfer flau, g. o. B. Chili 77 L., Lake sup. 88 L. bez. Zinn stetig, Straits und austral. 72 sh. 6 d. Blei still, englisch 21¾ L. Schott. Roheisen fester, Glasgow schloß 59 sh. 1½ d. Cassa Käufer.

Leinöl stetig, loco 23 sh. 3—4½ d., April 23 sh. 6 d., Sept.-Dez. 24 sh. 3 d. bez. Rüböl still, loco und April 32 sh. 6 d., Mai-Aug. 31 sh. 9 d. Sept.-Dez. 31 sh. 9 d. bis 32 sh. Baumwollsamen-Oel still, loco und April 29 sh. 3 d. Cocosnuß-Oel matt, fein Ceylon 38 sh. 6 d. bis 39 sh., fein Cochin 40—41 sh. Palmöl flau, fein Lagos 37 sh. Talg flau, alter 46 sh., neuer 48 sh.

Chili-Salpeter gefragter, hübsches Locogeschäft zu 11 sh. Terpentinöl stetig, amerik. 25 sh. 3 d., Mai-Aug. 24 sh., Sept.-Dez. 24 sh. 6 d.

Droguen Auktion ziemlich belebt. Gummi fest. Krypt. Soda williger, 80 sh. Tyne. Soda-Asche stetig, 1 15/16 d. Bicarbonat still, 11 sh. 6 d. Bleichpulver flau, 8 sh. Weinsteinsäure matt, 1 sh. 5¾—6 d. Chlorsäure stetig, 9½ d. Schwefelblüthe 12 sh. 6 d. bis 14 sh. Schellack still

London, 24. März. Getreide fest.

London, 24. März. (2 Uhr.) Consols 94⅜. 1885r Amerik. 105½.

Liverpool, 24. März. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 3000 B. Stetig. Ankünfte ruhig.

New-York, 23. März. Goldagio 114¼. London 4,87. — Mehl extra State D. 5.25. Rother Frühjahrsweizen D. 1.39. Fracht für Getreide 8¼. — Petroleum Standard white 14⅜ cs. — Schmalz, Marke Wilcox 14⅜. Speck 13⅛. — Kaffee, Rio 16¾. — Baumwolle middl. Upland 13¼ cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 10,000 Ballen, Export nach England 7,000 B., nach dem Continent 5000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

März		Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
24	Mttgs. 2 Uhr	743.5	+ 9.2	62	NE.	bewölkt	—
„	Nachts 9 Uhr	742.8	+ 5.1	92	„	klar	—
25	Mrgs. 7 Uhr	739.9	+ 4.0	77	„	bedeckt	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

A.869. Gemeinde Unterglashütte. Amtsbezirk Meßkirch.

Oeffentliche Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Unterglashütte betr.

Sämmtliche Gläubiger und deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten seit länger als dreißig Jahren in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Unterglashütte eingeschriebenen Einträge bestehen, werden hiermit aufgefordert, solche erneuern zu lassen, wenn sie noch Giltigkeit haben, bei Vermeidung der Rechtsnachtheile, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach gegenwärtiger Mahnung nicht erneuerten Einträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und 28. Januar 1874 gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der seit mehr als dreißig Jahren in den Grund- und Pfandbüchern hiesiger Gemeinde eingeschriebenen Einträge liegt auf dem Gemeindehause dahier zur Einsicht offen.

Unterglashütte, den 10. März 1876.

Das Pfandgericht: Bürgermeister Grom.
Der Vereinigungs-Kommissär: Bürgermeister Grom. Rathschrbr. Buhl.

A.865. Gemeinde Kreenheinstetten, Amt Meßkirch.

Oeffentliche Aufforderung.

Grund- und Pfandbuchs-Vereinigung zu Kreenheinstetten, Amt Meßkirch, betr.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingeschrieben sind, werden hiemit aufgefordert, auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und 28. Januar 1874, sowie der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. V, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu machen glauben, solche

innerhalb sechs Monaten,

von heute, die Erneuerung in vorgeschriebener Form bei dem Pfandgerichte nachzusuchen, bei Vermeidung des gesetzlichen Rechtsnachtheils, daß nach Umfluß dieser Zeit die Einträge gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in den Büchern hiesiger Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge liegt auf hiesigem Rathhaus auf.

Kreenheinstetten, den 21. März 1876.

Das Pfandgericht: Bgmstr. Oexle.
Der Vereinigungs-Kommissär: Rthschrbr. M. Frey.

A.871. 1. Gemeinde Gutenstein, Amtsbezirk Meßkirch.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Gutenstein, Amtsbezirk Meßkirch,

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Regbl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause hier zur Einsicht offen liegt.

Gutenstein, den 21. März 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht: Bürgermeister Blender.
Der Vereinigungs-Kommissär: Rathschreiber Ramsperger.

A.879. Gemeinde Lautenbach, Amts Rastatt.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Lautenbach, Amtsgerichts-Bezirks Rastatt,

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Lautenbach, den 21. März 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht: Bürgermeister Schiel.
Der Vereinigungskommissär: Schiel, Rathschreiber.

A.866. Gemeinde Boll. Amt Meßkirch.

Oeffentliche Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Boll, Amt Meßkirch, betr.

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 5. Juni 1860, Reg.Bl. Nr. 30, und Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31. Januar 1874, Nr. 5, werden sämmtliche Gläubiger der seit länger als dreißig Jahren in den herwärtigen Büchern eingeschriebenen Einträge aufgefordert, dieselben unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 vorgeschriebenen Formen erneuern zu lassen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben.

Diejenigen Einträge, deren Erneuerung nicht

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Aufforderung bei unterzeichner Pfandbehörde bewirkt worden ist, werden mit Verlust der Rechtsnachtheile der Gläubiger gestrichen.

Ein Verzeichniß der in den hiesigen Büchern seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge liegt zur Einsicht auf hiesigem Rathhause offen.

Boll, den 20. März 1876.

Das Pfandgericht: Schuler, Bürgermeister.
Der Rathschreiber: F. Lohrer.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ganten.

A.870. Nr. 9612. **Freiburg.** Gegen Schreinermeister Johann Adolf Berlinghoff von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 10. April d. J.,
Vormittags ½9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Den Schuldnern des Gantmanns wird bei Vermeidung doppelter Zahlung aufgegeben, ihre Schuldbeträge nur an Massepfleger Haas zu machen.

Freiburg, den 20. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Graeff.

A.822. Nr. 1843. **Schopfheim.** Werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse des Hutmachers Eduard Bender dahier bis heute nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Schopfheim, den 14. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stigler.

A.801. Nr. 2128. **Eppingen.** Die Gant des Schäfers Tobias Kaltenmaier von Elsenz betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Eppingen, den 16. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kugler.

Vermögensabsonderungen.

A.823. Nr. 1882. **Schopfheim.** In der Gantsache gegen Hutmacher Eduard Bender in Schopfheim wird gemäß § 1060 Pr.O.

erkannt:

Es sei die Ehefrau des Gantmanns, Barbara, geb. Weber, dahier, für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern und in eigene Verwaltung zu nehmen.

Schopfheim, den 15. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stigler.

A.802. Nr. 2129. **Eppingen.** In der Gant über das Vermögen des Schäfers Tobias Kaltenmaier von Elsenz wurde heute die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau Anna Maria, geb. Hauser, ausgesprochen.

Eppingen, den 16. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kugler.

Entmündigung.

A.804. Nr. 1859. **Schopfheim.** Maria Magdalena Reif, 46 Jahre alt, von Wiechs wurde durch Erkenntniß vom 7. Februar d. J., Nr. 1036, wegen bleibender Gemüthsschwäche entmündigt und für dieselbe Georg Friedrich Reif von Wiechs als Vormund ernannt.

Schopfheim, den 14. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stigler.

A.836. Nr. 9825. **Mannheim.** Die Entmündigung der Barbara Stock von Ilvesheim btr.

Beschluß.

Die ledige Barbara Stock von Ilvesheim wurde durch Erkenntniß vom 5. d. M. wegen dauernder Gemüthsschwäche entmündigt und ist Schuhmacher Michael Butschillinger von da zu deren Vormund ernannt worden.

Mannheim, den 15. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Bunsen.
Beck.

Verm. Bekanntmachungen.

Z.963. 1. **Mannheim.**

Liegenschaftsversteigerung.

Zufolge richterlicher Anordnung werden die nachbeschriebenen Liegenschaften der Bierbrauer Heinrich Endemann Eheleute in Käferthal bis

Freitag den 7. April laufenden Jahres,
Vormittags 10 Uhr,
im Rathhause zu Käferthal

öffentlicher Versteigerung zu Eigenthum ausgesetzt und dem höchsten Gebote der endgiltige Zuschlag ertheilt, wenn solches mindestens den Schätzungspreis erreicht:

Haus Nr. 244: Ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller und Dachzimmer, Brennerei und Essigsiederei, Pferdestall mit gewölbtem Keller und Dachzimmer, Backhaus mit Schweinställen 2c. Sudhaus mit Mälzerei und gewölbtem Keller und Dampfkamin, Gährkammer mit Durchfahrt, Maschinen- und Kesselhaus, Kühlschiffüberbau, Bierkellerüberbau mit gewölbtem Keller, Wohnhaus mit gewölbtem Keller und Küferwerkstätte, Bierkellerüberbau mit gewölbtem Keller, Kühlschiff und Malzspeicher, Remise mit Malzspeicher und Faßhalle am Brauhaus;

ferner Thorüberbau mit gewölbtem Keller, Malzdörre und Comptoirbau, endlich großes Malzfabrikgebäude;

mit Haus- und Hofplatz und Garten nebst dem dazu gehörigen Ackerfelde, circa 6 Morgen betragend, hinter den vorbeschriebenen Gebäulichkeiten, an der Ladenburger Straße in Käferthal, 1 Stunde von Mannheim entfernt liegend, die Brauerei und Malzerei sind mit Dampfbetrieb eingerichtet

Zusammen taxirt zu . 342,000 Mark.

Auswärtige Steigerer haben legale Vermögenszeugnisse vorzulegen.

Mannheim, den 4. März 1876.
Der Vollstreckungsbeamte:
A. Henninger,
Notar.

Z.876. 2. Nr. 518. **Donaueschingen.**

Herstellung von Rinnenpflaster.

Die Herstellung von Rinnenpflaster in nachstehenden Orten, nebst Lieferung der hiezu nöthigen Materialien, soll in Akkord gegeben werden, und zwar:

In Hornberg, im Kostenbetrag von ca.	400	M.
„ Allmendshofen	400	„
„ Riedböhringen	200	„
„ Wolterdingen	400	„
„ Unterbaldingen	800	„
„ Döggingen	400	„
„ Pfohren	800	„
„ Wartenberg	300	„
„ Geisingen	500	„

Die deßfallsigen Angebote auf die einzelnen Pflasterungen sind per □Meter, mit entsprechender Aufschrift versehen, längstens bis

Donnerstag den 30. d. Mts.,
Vormittags 11 Uhr,

anher einzureichen.

Die Bedingungen können inzwischen bei uns eingesehen werden.

Donaueschingen, den 16. März 1876.
Großh. Wasser- u. Straßenbau-Inspektion.
von Kageneck.

Z.956. 1. **Ettenheim.**

Brennholzversteigerung.

Aus dem Domänenwald Neuwald, Abth. Hohstein, versteigern wir mit Zahlungsfrist bis 1. November d. J.,

Donnerstag den 30. März l. J.:

604 Ster buchenes, 219 Ster tannenes Scheitholz, 83 Ster buchenes Klotzholz, 210 Ster buchene und 69 Ster tannene Prügel.

Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr im Bad Ettenheimmünster.

Waldhüter Hänsle von Münsterthal wird das Holz auf Verlangen vorzeigen.

Ettenheim, den 21. März 1876.
Großh. bad. Bezirksforstei.
Fritschi.

Z.967. **Karlsruhe.**

Submission.

Zur Vergebung der Umpolsterung von 50 Leib- und 300 Kopfmatratzen an den Mindestfordernden haben wir Termin auf **Mittwoch den 5. April** cr., **Vormittags 10 Uhr**, in unserem Bureau angesetzt, wo die Bedingungen eingesehen werden können.

Die Offerten sind versiegelt mit entsprechender Aufschrift vor dem Termin kostenfrei hierher einzureichen.

Königl. Garnison-Verwaltung Karlsruhe.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.